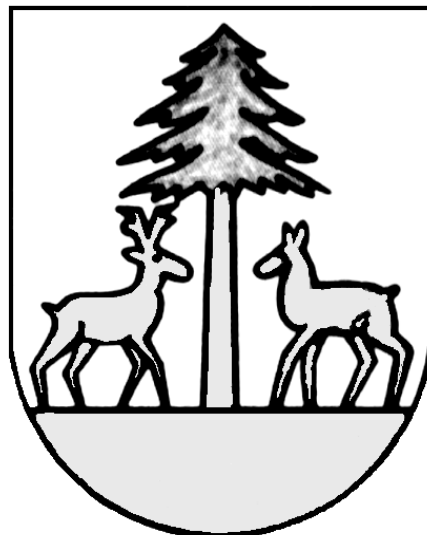


Verordnung über die Hundetaxe

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



8. August 2013

- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27. März 2012
- Art. 3 des Reglements über die Hundetaxe vom 1. Dezember 2012

folgende Verordnung:***Allgemeine Vorschriften***

Grundsatz **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Bemessung

Bemessungsart **Art. 2** ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 1. August älter als sechs Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt ² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. August des Kalenderjahres massgebend.

Befreiung

Befreiung **Art. 3** ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführer-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebrigsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

Nachweis ² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen ausgebaut werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Verwendung

Verwendung der Einnahmen **Art. 4** Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Robidogsäcke, Kontrolle/Leerung Hunde-WC, etc.).

Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung

Höhe der Hundetaxe **Art. 5** ¹ Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.-- pro Hund.¹

Fakturierung ² Die Hundetaxen werden jährlich per 1. August von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

¹ Tarif gültig ab 01.01.2019 (bisher Fr. 35.--)

Res Wittwer